



April 2019

Ihre Ansprechpartner

Martina Walt

Partner Corporate Tax
+41 58 792 68 84
martina.walt@ch.pwc.com

Stefan Schmid

Partner Corporate Tax
+41 58 792 44 82
stefan.schmid@ch.pwc.com

Claudio Richard

Senior Manager
Corporate Tax
+41 58 792 43 26
claudio.richard@ch.pwc.com

Umsetzung der Steuerreform und AHV-Finanzierung in Schaffhausen

Der Kanton Schaffhausen hat das kantonale Gesetz zur Umsetzung der nationalen Gesetzesvorlage mit der Bezeichnung «Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung» (STAF) angekündigt. Damit soll das bereits attraktive steuerliche Umfeld des Kantons Schaffhausen weiter gestärkt und gleichzeitig die internationale Akzeptanz sichergestellt werden.

Entsprechend wird das kantonale Steuergesetz die künftigen Vorgaben des revidierten Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) umsetzen, was zur Abschaffung des Spezialsteuerstatus auf kantonaler Ebene führt (privilegierte Besteuerung als Holdinggesellschaft, als gemischte Gesellschaft und als Domizilgesellschaft). Dies geht mit der Einführung international anerkannter Ersatzmassnahmen einher.

Auf Bundesebene wird am 19. Mai 2019 über die Vorlage abgestimmt.

Der Umstand, dass Schaffhausen bereits jetzt die Vorlage des revidierten kantonalen Steuergesetzes ankündigt, betont, dass die Unternehmen und insbesondere auch die Gesellschaften, die sich aktuell für einen kantonalen Steuerstatus qualifizieren, für den Kanton wichtig sind.

Von der geplanten Senkung des Gewinn- und Kapitalsteuersatzes werden sämtliche im Kanton ansässige Gesellschaften profitieren, wobei Gesellschaften, die bis anhin von keinem Privileg profitierten, mit einer deutlichen Reduktion der Steuerbelastung rechnen dürfen.

Der folgenden Seite kann eine Übersicht über die wichtigsten Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Unternehmensbesteuerung entnommen werden.

Bei Fragen stehen Ihnen Ihre üblichen Ansprechpersonen oder einer der nachstehenden Experten im Bereich der STAF von PwC zur Verfügung.

Übersicht über die wichtigsten vorgesehenen Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Unternehmensbesteuerung im Kanton Schaffhausen

Entlastungsbegrenzung

Die Kantone müssen zwingend eine Begrenzung für die Entlastung aus sämtlichen STAF-Massnahmen einführen. Im Interesse der Standortattraktivität hat der Kanton Schaffhausen diese Begrenzung bei 70 % für die ersten fünf Jahre, danach bei 50 % angesetzt. Damit werden mindestens 30 % resp. später 50% des Gewinns stets ordentlich besteuert.

Patentbox

Einkünfte aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die auf qualifizierenden F&E-Aufwendungen basieren, können mit einer Entlastung von 90 % in die Gewinnsteuer-Bemessungsbasis einbezogen werden. Bei Eintritt in die Patentbox werden frühere F&E-Aufwendungen während 5 Jahren mit Patentbox-Einkünften verrechnet. Dies verhindert einen sofortigen Liquiditätsabfluss und führt zu einer verzögerten Wirkung der Patentboxentlastung.

Übergangsregelung und Step-up

Die Realisierung von stillen Reserven und selbst geschaffenen Mehrwerten von vormaligen Statusgesellschaften werden während einer Periode von 5 Jahren gesondert zu einem Satz von ~1.63 % besteuert. Ein altrechtlicher Step-up ist zwingend mit dem Steueramt Schaffhausen in einem Ruling festzuhalten.



Reduktion Gewinnsteuersatz¹⁾

Auf den 1. Januar 2020 ist eine Satzreduktion von gegenwärtig 15.7 % auf 14.2 % geplant. Eine weitere Reduktion auf 12.3 % soll auf den 1. Januar 2025 in Kraft treten. Die Reduktion ab 2025 erfolgt in Kombination mit der tieferen maximalen Entlastungsbegrenzung.

Teilbesteuerung von Dividenden

Halten natürliche Personen Beteiligungen von mind. 10 %, ist der Steuersatz auf Dividendeneinkünften derzeit auf 50 % reduziert. Dieses Teilsatzsystem wird durch ein Teilbesteuerverfahren ersetzt, d.h. Einkünfte aus qualifizierenden Dividenden werden nur im Umfang von 60 % in die Bemessungsbasis einbezogen.

Reduktion Kapitalsteuerbasis

Sämtliche Gesellschaften versteuern ihr Eigenkapital zum Satz von 0.051 %, was dem Kapitalsteuersatz der ehemaligen Statusgesellschaften entspricht.

F&E Zusatzabzug

Auf Antrag der steuerpflichtigen Person kann ab dem 1. Januar 2025 ein zusätzlicher Abzug von maximal 25 % auf in der Schweiz angefallenen F&E-Aufwendungen abgezogen werden.

1) Berechnet für die Stadt Schaffhausen, mit Multiplikator 2019.